Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 28

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bon ben tuchtigften Rraften bearbeitet, ift fie ein | nothwendig ift. Insbesonbere möchten wir auf bas, vorzügliches Nachschlagebuch, welches eine ganze Bibliothet erfett. Raum 1873 beenbet, unterziehen fich die Berren Bearbeiter neuerdings ber bantens: merthen Muhe, ben feither im Militarmefen gemachten Fortschritten gerecht zu werben und bie Angaben über bie neuesten friegerischen Greigniffe bis auf ben heutigen Tag fortzuführen.

Der Supplementband, für die Besither ber Enenclopabie unentbehrlich, foll blos 4 Lieferungen zu je 6 Bogen umfaffen.

Die 2. Lieferung ichließt mit bem Wort Franctireur. Nach biefem ju schließen, wird ber Band bie angegebene Bahl Lieferungen nicht überschreiten.

bon Mirus, Bulfsbuch beim theoretifden Unter: richt bes Cavalleriften für jungere Offiziere und Unteroffiziere. Bugleich gur Gelbitbelehrung. Funfte Auflage, bearbeitet und heraus= gegeben von G. von Belet-Narbonne, Major im Rriegsministerium. Berlin, 1877. G. G. Mittler & Sohn. Gr. 8°. S. 463. Preis 7 Fr. 50 Cts.

Wir haben ichon vor Jahren in biefem Blatt auf bas verbienftliche Wert bes grn Generalts. von Mirus aufmerksam gemacht und basselbe unfern Cavallerie-Offizieren empfohlen. — Runmehr hat fich ber herr Verfaffer aus bem activen Dienft gurude: gezogen.

Da man in ber preußischen Armee fand, es sei schabe, sein allgemein anerkannt vorzugliches Inftructionsbuch, welches feit Langem in ber gangen preußischen Cavallerie verbreitet mar, eingehen zu laffen, fo hat herr Dajor von Belet-Narbonne ben Auftrag erhalten, basfelbe fortzuführen.

Diefer hat in anerkennenswerther Beife feine Aufgabe gelöst.

In ber neuen Auflage finden wir gegenüber ben frühern manden Unterschieb.

Obgleich die lette Auflage bes Sulfsbuches erft vor wenigen Jahren erschienen mar, fo hatten boch Menderungen in der Gesetzgebung, in Bewaffnung, Ausruftung und ben Ererzier-Reglementen ben herrn Belet veranlagt, einzelne Rapitel vollständig neu zu bearbeiten und anbere umzugeftalten.

bon Mirus, Leitfaden für ben Cavalleriften bei feinem Berhalten in und außer dem Dienfte. Bum Gebrauch in ben Inftructionsftunden. Bugleich zur Selbstbelehrung. Bearbeitet und herausgegeben von G. von Pelet=Narbonne, Major. 11te nach den neuesten Berordnungen berichtigte Auflage. Berlin, Verlag von E. S. Mittler & Sohn, 16°. S. 331. Preis 1 Fr.

Wie bas früher besprochene Bulfsbuch für Offiziere und Offiziersaspiranten, fo ift ber Leitfaben für Golbaten und Unteroffiziere bestimmt.

Wenn nun unsere Dienstesvorschriften mit benen ber Deutschen auch nicht übereinstimmen, fo ift boch in ben beiben Buchern fehr vieles enthalten, meldes auch unsern Cavalleriften zu miffen nütlich und mas in beiben über ben Feldbienft gefagt wird, be= fonbers aufmertfam machen.

Eidgenoffenschaft.

(Rreisschreiben in Betreff ber Aushebung.) Mit Rudficht auf bie im Jahr 1878 ftattfinbente Aushebung ber Wehrpflichtigen erließ ber Bunbebrath an fammiliche eibges nöffifche Stanbe folgentes Rreisidreiben :

"Getreue Hebe Gibgenoffen! Bir finden uns veranlaßt, in Bezug auf die Aushebung ber Wehrpflichtigen fur bas Jahr 1878 nachfolgenbe Anordnungen ju treffen :

§ 1. Die Anordnung und bie Leitung ber Refruten: aushebung in ben einzelnen Divifionefreifen wird von einem vom ichweizerifden Militarbepartement ju bezeichnenten Stabsoffizier (Mushebungsoffizier) beforgt.

Demfelben fteben gur Geite :

- 1) Fur bie arztliche Untersuchung: ber Divifionearzt, ober im Berhinderungsfalle ber Chef bes Felblagarethe ober beffen Stell: vertreter.
- 2) Für bie pabagogifche Brufung : ein vom Militarbepartement ju bezeichnenber paragogifder Experte.
- 3) Fur bas gange Aushebungegeschaft (ale tantonales Organ) : ber Rreiscommandant besjenigen Rreiscs, in welchem bie Aushebung jeweilen ftattfinbet.

Bur Beforgung ber Schreibereien vor und nach ber Aushebung fann ber Mushebungsoffizier ben Sefretar bes Divifionare in Unfpruch nehmen.

Für bas Refrntirungegeschäft werben von jebem Ranton zwei ftanbige Schreiber beftellt, welche nach Bebarf in ben Rreifen bes betreffenben Rantons verwenbet werben.

Die nothigen Tabellen und übrigen Materialien werben bem Aushebungsoffizier vom eibg. Obertriegscommiffariat geliefert.

§ 2. Beit und Ort ber Aushebung. Die Aus: hebung fur 1878 fintet vom 1. September bie 31. October bee laufenben Jahres ftatt. Im Ranton Teffin und im Mifererthal wird biefelbe in ben Monaten Movember und December vorgenommen. Gine Nachrefrutirung im folgenben Fruh: jahr wird nicht ftattfinden. (Giehe jeboch § 9.)

Die Befammlungeorte find fo festzusegen, bag bie Stellunge. pflichtigen in ber Regel am nämlichen Tage von ihrem Bohnfipe jur Aushebung und wieber jurud an ihren Wohnort gelangen tonnen, fowie baß fich bie Unterfuchungen in ben einzelnen Rreifen ununterbrochen folgen.

Die Tage und Orte, an welchen bie Aushebung in ben eins gelnen Rreifen ftatifinden foll, werben vom Aushebungeoffigier feftgefest. Derfelbe hat vor Erlaß feiner biedfälligen Unord: nungen bas Gutachten bes Divifionsarztes und bie Bernehms laffung ber betreffenben fantonalen Militarbehorben einzuholen. Die lettern find berechtigt, Abanberungevorschlage ju machen, und wenn ber Aushebungsoffizier biefelben nicht berudfichtigen gu fonnen glaubt, fie bem eibg. Militarbepartement gur Enifcheibung porzulegen.

Cobalb Beit und Ort ber Befammlungen befinitiv feftgeftellt find, wird bas betreffende Bergeichniß vom Aushebungeoffigier in ber nothigen Bahl von Eremplaren mitgetheilt :

- 1) ben fantonalen Militarbehörben, welche ihrerfeite fofort bie Rreiscommanbanten zu verftanbigen haben;
- 2) bem Divifionearst und bem pabagogifden Experien ;
- 3) ben Waffenchefe.
- § 3. Bu ber bies jahrigen Aushebung haben fich gu ftellen, und zwar ein Jeber in bem Rreis, in welchem er fich gur Beit ber Aushebung aufhalt:
- a. alle im Jahr 1858 gebornen und in ber Schweiz anwesenben Schweizerburger ;
- b. alle noch nicht eingetheilten, in ben Jahren 1855, 1856 unb 1857 gebornen und in ber Schweiz anwesenben Schweizer: burger, inbegriffen biejenigen, welche aus ben genannten

- Jahren gurudgeftellt worben find und beren Burudftellunge. zeit abgetaufen ift :
- c. biefenigen eingetheilten Wehrpflichtigen, welche feit ber letten Aushebung burch bie Militarargte gur Stellung vor bie biesjährige Untersuchung angewiesen worben finb;
- d. Diejenigen ein getheilten Wehrpflichtigen, welche wegen Untauglichkeit Entlaffung vom perfonlichen Dienfte bean: fpruchen und welche fich gu biefem Swede bei ben Rreis: commandanten gemelbet haben.

Ueber bie genannte Mannichaft feines Refrutirungefreifes hat ber Rreiscommandant und zwar für jede ber obigen Abtheilungen (a-d) gefonbert, namentliche Bergeichniffe mit ben Rubrifen ber Stammcontrole angufertigen und am Aushebungstage vorzulegen.

Gin fummarifches Bergeichniß, welches nur bie Befammtgahl einer jeben Rubrit (a-d) enthalt, ift von bem Rreiscommandanten bem Aushebungsoffizier einzuschichen.

- e. Diejenigen Wehrpflichtigen aus alteren Jahrgangen als bem Geburtejahr 1855, welche, obgleich burch bas Bunbesgefes vom 5. Juli 1876 befreit, bennoch perfonlichen Dienft leiften wollen. - Diejenigen Behrpflichtigen aus alteren Jahr= gangen ale 1855, welche perfonlichen Dienft nicht leiften wollen, haben an ben Aushebungen nicht zu ericheinen und empfangen ihre Dienftbuchlein burch bie Rreiscommanbanten (Rreiefdreiben bes Bunbeerathes vom 7. Juli 1876'.
- § 4. Für bie Aushebung ber Spezialtruppengattun: gen (Cavallerie, Artillerie, Benies, Sanitates und Bermaltunges truppen), ferner ber Spielleute und Arbeiter aller Waffen, ift Folgendes zu beachten:
- 1) Die Baffen= und Abtheilungschefe werben bem Aushebungs. offizier die vom eibg. Militarbepartement genehmigte und somit unbebingt maßgebente Bahl ber im betreffenben Divifionetreis für ihre Eruppengattungen auszuhebenben Dannichaften rechtgeitig mittheilen und bemfelben überbies bie ihnen nothwendig fcheinenden Spezialinftructionen über bie Auswahl ber Refruten ertheilen.

Der Aushebungsoffigier nimmt feinerfeits, foweit bie Mitthet= lungen ber Waffenchefe hierfur nicht vorgeforgt haben, bie Repartition auf die einzelnen Rreise vor und bringt bicfelbe ben Rantonen guhanden ber Rreiscommandanten gur Renntniß.

- 2) Rachbem bie Rantone von biefem ihrem Betreffniß Rennt: niß erhalten haben, erlaffen biefelben eine Publifation, worin bie Stellungepflichtigen, welde unter bie Spegialtruppengattungen ober unter bie Spielleute ober Arbeiter aller Baffen aufgenommen werben wollen, aufgefordert werben, fich bis Mitte August bei ihrem Rreiscommandanten anzumelben. Cobalb bie Bahl ber Angemelbeten in ten einzelnen Abtheilungen bas Doppelte ber auf ben Rreis verlegten Bahl beträgt, werben wettere Unmelbungen von bem Rreiscommanbanten gurudgewiesen und bie Betreffenben bavon verftantigt.
- 3) Jeber Stellungepflichtige, welcher fich jur Cavallerie als Reiter ober Trompeter einschreiben laffen will, hat ein Beugniß bes Gemeinbeprafibenten barüber einzulegen, bag er im Stanbe fet, ben Berpflichtungen gemäß Urt. 193 ber Militarorganisation nachzutommen, ober, wenn er bas Pferb nicht felbft in Berpfle: gung nehmen will, eine mit gleichem Beugnif verfebene fchriftliche Berpflichtung einer britten Berfon beigubringen, welche gemäß Art. 202 ber Militarorganifation bas Dienftpferb fur ben betreffenden Refruten übernehmen ju wollen erflart, bieje Beugniffe find, mit ber Bestätigung bee Rreiscommanbanten verfeben, bei ber Gintheilung bem Borfigenben ber Refrutirungecommiffion eins guhandigen (Rreiefchreiben tee Militarbepartemente Dr. 10/60 pom 1. October 1875).
- 4) In ber fur bie Mushebung ter Spezialtruppengattungen ju erlaffenden Bublitation find bie Anforderungen anzugeben, welche an bie Refruten ber verschiebenen Truppengattungen geftellt werben (§§ 39 u. ff. ber Inftruction vom 22. September 1875).
- § 5. Die Ginberufung gur Aushebung finbet un-

Spezialtruppengattungen burch bie fantonalen Behörten in ben burch bie tantonalen Gefete vorgefdriebenen Formen (Bublifation, perfonliches Aufgebot 2c.) ftatt. Dabei ift Folgendes ju beobs achten :

- a. Für einen Aushebungstag ift jeweilen nur foviel Mannichaft eines Refrutirungsfreifes einzuberufen, als an einem Tage ärztlich untersucht, geprüft und zugetheilt werben fann.
- b. Die Angemelbeten fur Spielleute und Arbeiter aller Waffen und für andere Refruten ber Spezialtiuppengattungen finb, fofern mehrere Refrutirungstage am gleichen Orte angefest finb, auf ben erften einzuberufen.
- c. Die Ginberufung foll nebft genauer Orte. und Beitangabe (Berzeichniß bes Mushebungsoffiziers, § 2) Folgenbes enthalten :

Die Wehrpflichtigen haben fich perfonlich ju fiellen. In ber Regel wird Niemand ale bienftuntauglich von ber Behrpflicht entlaffen, ber nicht perfonlich vor ber Unterfuchungecommiffion erfchienen ift.

Stellungepflichtige, welche wegen Rrantheit verbinbert find, fich perfonlich zu ftellen, haben fich biesfalls burch ein verschloffenes arziliches Beugniß auszuweifen. Golde Beugniffe find von ben Betreffenben zeitig genug bem Rreiscommandanten einzureichen und werben von biefem ber Untersuchungecommiffion vorgelegt.

Die Borfpiegelung nicht vorhandener ober bie Berbeimlichung vorhanbener Gebrechen murbe nachtheilige Folgen für ben Fehlbaren nach fich giehen (vergl. Berordnung betreffend Formation ber neuen Truppencorps und bie Fuhrung ber Militarcontrolen § 49, Biffer 5; ferner bas Bunbesgefet über bie Strafrechtspflege fur bie eibg. Truppen, vom 27. August 1851, Art. 1, Litt. i und Art. 156).

Alle Stellungepflichtigen haben eine Befcheinigung über ihre innerhalb ber letten fünf Jahre ftattgefundene Impfung

Rrante und Bebrechliche haben bezügliche Rrantenzeug. niffe mitzubringen und vorzumeifen; tie Untersuchunges commiffion barf nur verschloffene Beugniffe berudfichtigen. (S. § 21 ter Inftruction über Untersuchung zc.)

Die Mannichaft hat reinlich, namentlich mit gewaschenen Fußen ju ericheinen.

Junge Leute, welche hohere Schulanftalten befucht haben und von ber Schulprufung bispenfirt ju werben munichen, haben ihre Studienzeugniffe mitzubringen.

- § 6. Leiftungen ber Rantone. Die fantonalen Milis tarbehörben haben für bie Aushebung
- a. bie Rreiscommandanten und Sectionechefs bem Aushebungsoffigier gur Berfügung gu ftellen;
- b. bie nothigen Lofale bereit ju halten, und gwar

fur bie arziliche Untersuchung ein geraumiges Bor. ober Austleibezimmer, ein wenigstens 7 Meter langes, belles Untersuchungezimmer und ein fleines Debengimmer, welches buntel gemacht werben fann behufe Bornahme von Spezial: untersudungen :

für bie pabagogifche Brufung und bie Butheilung bie erforberlichen Lotale im Berhaltniß gur Starte ber einbes rufenen Abtheilungen, fowie eine Banbtafel und bas nothige Schreibmaterial;

- c. bie vorausfichtlich nothige Angahl Dienftbuchlein gu befchaffen
- d. bas nothige Auffichtsperfonal (Unteroffiziere) und 3-4 gewandte Setretare mit iconer Banbichrift gur Berfugung bes reit zu halten; zwei ber letteren find fur bie gange Dauer bes Refrutirungegeschäftes zu bestellen (§ 1) und werben vom Bunbe entschäbigt (§ 10); bie übrigen tonnen an Ort und Stelle beigezogen werben.
- § 7. Das Berfahren bei ber Aushebung wird in folgender Beife georbnet:
- 1) Die arziliche Unterfuchung, welche burch ben Divifionsarat ober feinen Stellvertreter mit Bugug von ein ober zwei Militarmittelbar nach bem Ablauf bes Termines für Anmelbung zu ben arzien vorgenommen wird, gefchieht nach ben Borfchriften ber

Instruction vom 22. September 1875. Die beizugiehenden Aerzte werden von dem Divisionsarzt bezeichnet und rechtzeitig direct auf geboten. Dieselben sind so viel als möglich aus der Rähe des Aushebungsortes beizuziehen. Die Aerzte werden sich strenge an die erwähnte Verordnung und an allfällige nachträgliche Weisungen halten, um sowohl die Eintheilung Untauglicher als die Entlassung Tauglicher zu verhüten.

- 2) Die pabagogische Prüfung wird mit allen Stellungerstichtigen vorgenommen. Der pabagogische Erperte hat, wo es noths
 wendig erscheint, einen oder zwei Gehilfen beizuziehen und sich
 mit denselben rechtzeitig zu verständigen. Diese Gehilfen sollen
 in jedem Kreis aus möglichster Nahe beigezogen werden. Die Prüfung selbst, über beren Anordnung sich ber Erperte mit dem
 Divisionsarzt zu verständigen hat, geschieht nach Anleitung bes
 Regulativs vom 28. September 1875.
- 3) Nach Beenbigung ber arzilichen Untersuchung und ber padagogischen Brufung und nach Erstellung bes Rekeutenverzeichenisses (Form. IV) findet die Buthellung zu den einzelnen Wastensgattungen in dem vorgeschriebenen Maße durch den Aushebungssoffizier mit Beihilse bes Vorsibenden der Untersuchungscommission und bes Kreiscommandanten statt.

Der Wehrpflichtige wird in bie Controlen besjenigen Refrutirungefreises eingetragen, in welchem berfelbe untersucht worben ift.

So wie über die Butheilung eines Wehrpflichtigen entschieden ift, wird die Eintragung in das Namensverzeichniß und in bas Eienstbuckein bes Mannes gemacht.

Wenn vorauszusehen ist, baß ein bienstrauglich erklarter Wehrspflichtiger in ber nachsten Beit feinen bleibenben Aufenthalt in einem anbern Kanion ober Refrutirungekreife nehmen wird, so tann er biesem lettern bei ber Refrutirung zur Eintheilung, Aussrüftung und Instruction zugewiesen werben (Art. 15 ber Milliarsorganisation). Spätere Zuweisung an einen anbern Kanton tann ber Aushebungsoffizier verfügen; biejenige von Refruten für Truppencorps bes Bundes jedoch nur mit Einwilligung bes Waffenchefs.

4) Bei ber Butheilung auf bie einzelnen Waffen find in erster Linie biejenigen Truppengattungen zu berudsichtigen, welche, wie bie Cavallerie, zu besondern Leistungen verpflichtet sind, oder welche, wie für Pontonniere, Pionniere, Sappeure, Arbeiter, Train, im burgerlichen Leben eine geeignete Berusbihatigkeit ausüben. Die als dienstlauglich Erfundenen, welche teiner Spezialtruppengattung zugetheilt werden, sind fofort zur Infanterie einzureihen.

Die bebingt Taugliden find vorab berjenigen Truppengattung gugutheilen, bei welcher fie bie beften Dienfte leiften tonnen.

Die Aushebung ber Trompeter erfolgt unter Mitwirfung bes Trompeterinftructors bes betreffenten Divifionsfreises gemäß ben Bestimmungen bes Reglements über bie Refrutirung ber Trompeter vom 31. Mars 1875. Ueber bie Butheilung jetes einzelnen Trompeters entschiebt ber Aushebungsoffizier nach Anhörung bes Instructors.

5) Gegen ben Enifchelb ber fanitarifchen Erperten eines Divifionetreifes tann innerhalb zwei Monaten Berufung ergeiffen werben. Dierfur werben folgenbe Retureinstanzen bestimmt: fur Rreis I bie Untersuchungscommiffion bes II. Rreifee,

Die Rekurscommissionen, welche aus bem Divisionsarzte und zwei von ihm beizuziehenden Militararzten bestehen, haben ihre Anordnungen bezüglich Zeit und Ort ber Sipungen, sowie bes Berfahrens selbst so zu treffen, baß ben Rekurrenten möglichst werig Opfer an Zeit und Gelb auferlegt werben.

6) Die Returfe ber Stellungspflichtigen find beim Divifionsarzt einzureichen, welcher bieselben nach Ablauf ber Anmelbungsfrift bem Divisionsarzt berjenigen Division zustellt, beren Untersuchungscommission als Refurdinftang zu functioniren hat. Die Anordnung ber Einberufung ber Angemelreien vor bie Refureinstang geht von bem Borsipenben ber letteren aus.

- § 8. Die Berichter ftattung über bie Anshebung ge- fchieht nach folgenden Borfdriften:
- 1) lleber bas Ergebnig ber Refrutenuntersuchungen und über bie Ausmusterung bereits eingetheilter Mannschaft hat ber Disvisionsarzt spateftens 14 Tage nach Schluß bes Refrutirungsgesichäfts bem Oberselbarzte auf Grundlage ber Untersuchungsconstrolen und Prototolle Bericht zu erstatten (Formular I, B).
- 2) Die Berichte über bie pabagogifche Brufung (Formusar II) find von bem leitenden Examinator bem Kreieremmanbanten zuzusftellen, welcher dieselben nach Sintragung ber Ergebniffe in bie Refruitrungscontrolen ber kantonalen Militarbehörbe zuhanten bes eidg. Militarbepartements einzureichen hat.

Letteres foll langftens einen Monat nach Schluß ber Refrutirung eines Divifionefreifes in ben Befig ber bezüglichen Berichte gelangen.

- 3) Ueber bas Ergebniß ber Refrutirung fur bie eing. Truppenscorps eines Divisionetteises hat ber Aushebungsoffigier bem Boffenchef unverzüglich Bericht zu erstatten. Dem Bericht ift ein namentliches Berzeichniß (Formular IV) ber ausgehobenen Refruten beizulegen.
- 4) Langftens einen Monat nach Beenbigung ber Refrutirung wird ber Aushebungsoffizier bem eibg. Militarbepartement einen Schlufbericht über bas Ergebniß berfelben erstatten. Dem Bericht soll eine Tabelle (Formular III) beigelegt fein, aus welcher für jeben Refrutirungsfreis ersichtlich ift:
 - a. bie Bahl ber Refruten jeber Truppengattung und jeber Unterabiheilung berfelben;
 - b. bie Bahl ber Refruten jeben Jahrganges und jeber Baffens gattung.

Die andern Kantonen zugewiesenen Refruten haben in ber Tabelle ebenfalls zu figuriren und sind im Total inbegriffen. In ber letten Rubrit sind sie nech summarisch aufzusühren mit Angabe, welcher Waffe sie angehören und welchem Kanton sie zuges wiesen sein.

Das Ergebnis bes gangen Divisionsfreises ift nach ben Rus briten bes ermannten Formulars zusammenzusieden. Die Tabellen ber Refruitrungefreise find ber Busammenftellung beizuschilegen.

- 5) Die Untersuchungscontrole (Formular I A), sewie die Lifte ber Refruten (Formular IV) mit der darauf notirten Butheilung ift sobald als möglich wieder bem Kreiscemmandanten zuzustellen, damit vom Kanton das Nöthige für Einkleidung und Aufgebot vorbereitet werden kann. Jede nachträgliche Abanberung ber abs geschlossenen Refrutenliste, andere als gemäß § 9, ist unterfagt.
- § 9. Nachtragliche Refruttrung und Berfegungen. Stellungspflichtige, welche bei ber Aushebung nicht erschienen finb, haben, abgesehen von ber sie treffenben Strofe für unentschulbigtes Ausbleiben, für bas Refrutenjahr ben Pflichterfat zu bezahlen.

Bill ein Wehrpsichtiger, welcher wegen seiner Studien oder aus andern Gründen zur Zeit der Untersuchung landesabwesend oder sonst am Erscheinen außerordentlich verhindert war, im Jahre 1878 dennoch die Rekrutenschule bestehen, so kann auf seinen Bunsch dessen saub dem Divisionsarzte und einem von diesem wission, bestehend aus dem Divisionsarzte und einem von diesem beigezogenen Militätarzt, auf Kosten des Gesuchstellers vorgenommen werden. Bezügliche Begehren sind an den Divisionsarzt zu richten. Die Zutheilung ist Sache der kantonalen Militärbehörden unter Anzeige an den Aushebungsossizier und für die Truppengattungen des Bundes an den Wassendes.

Wer nach ersolgter Rekrutirung und vor ber Einkleitung und Einruckung zur Rekrutenschule um Beisehung zu einer andern Baffe einkommen will, hat sich unter Einsendung des Diensthuch; leins an den Chef derzenigen Wasse zu wenden, welcher er bisher zugetheilt war. Der Wassendef, bei dem ein solches Begehren einlangt, hat fich mit dem Chef derzenigen Wasse, zu welcher der betreffende Wehrpslichtige verseht zu werden wunscht, in's Einvernehmen zu seine; ist dieses vorhanden, so hat der letztere die Berfehung unter Mittheilung an den Kanton und den Aushebungs

offizier vorzunehmen. In Conflitifallen entigelbet hieruber bas | eibgenöffifche Militarbepartement.

§ 10. Die Entichabigung ber nachbenannten bei ber Musbebung thatigen Berfonen gefchieht burch bie cibg. Militarvermal: tung in folgenber Beife :

- a. Der Aushebungsoffizier, ber Divifionsarzt ober beffen Stells vertreter und ber padagogifche Erperte erhalten ein Taggelb von 15 Franken .
- b. Die Mergie, sowie bie pabagogischen Behilfen ein folches von Sr. 12.
- c. Die beiben fur bie gange Dauer bee Refrutirungegeschaftes verwendeten Schreiber (§ 6 d) ein folches von je Fr. 8.

Die Benannten beziehen überdies bie reglementarifche Reifeenischabigung, welche auch ben beigezogenen Inftructoren auszuzahlen ift.

Ueber bie Berrechnung und bie Ausrichtung biefer Entichabi= gungen und bie erforderlichen Borfcuffe wird bas Obertrieges commiffariat bie nothigen Anordnungen treffen.

Die Ausrichtung ber burch bie Berordnung vom 27. Marg 1876 bestimmten Reiseentschäbigungen an tie ftellungepflichtige Mannichaft gefchieht burch Bermittlung ber tantonalen Militars behörben, bezw. ber Rreiscommandanten, welche hierfur vom eibg. Dberfriegecommiffariat auf Berlangen bie nothigen Boricuffe er-

Ueber bie biesbezuglichen Berausgabungen ift bem eibg. Obertriegscommiffariat fofort nach Beendigung ber Aushebung Rechs nung zu ftellen.

Bir benugen gugleich biefen Anlag, Ste, getreue febe Gibgenoffen, nebft une in ben Schut bee Allmachtigen gu empfehlen."

Circular bes Centralcomites ber fcweiz. Offizieregefell= fchaft an die fantonalen und Divifionefektionen.

Berthe Baffenbrüber!

In unserer legten Sigung wurde une von unferem Centrals taffier berichtet, bag mehrere Settionen ben Jahresbeitrag fur 1877 und einige sogar benjenigen fur 1876 noch nicht eingeliefert Wir muffen Gud barauf aufmertfam machen, bag biefe beiben Beitrage in reglementarifcher Beife von ben Abgeordnetens versammlungen ju Frauenfelb und ju herzogenbuchfee festgeseth wurden und zwar bie eine (fur 1876) ju gr. 1. 50 und bie andere ju Fr. 1 per Aftivmitglieb. Rach Artifel 6 unferer Statuten follen bie Jahresbettrage vor Ende Mat entrichtet fein; ce ware une baber angenehm, wenn 3hr biefeiben bie jum 1. __ und frateftene bie jum 20. Jult b. S. unferem Gentralkaffier, orn. Obertieutenant Ch. A. Grouty in Laufanne, fenben wolltet. Auch laben wir bie Settionen, Die es noch nicht gethan haben,

ein, an Diefelbe Abreffe ben Rominativetat ihrer Mitglieber ohne Bogern einzuschiden. Diefen Gtate muffen Ramen und Domicil ber Comitemitglieber vorangehen. Bunfcbar ift es, i Rominativetate in alphabetifcher Ordnung geführt werben Bunfcbar ift es, bag bie

Gine unferer tantonalen Gettionen, welche fich zwar nicht weis gerte, bie jahrlichen Beitrage zu bezahlen, lehnte es aber ab, fie zu fammeln. Wir haben ihr hierauf in Erinnerung gebracht, baß bas Einsammeln ber Beitrage und bas Abliefern berfelben an bie Gentralfaffe laut Art. 10 ber Statuten Sache ber fantos nalen Raffiere fet. Bir zweifeln nicht baran, bag bie fragliche Seftion bemgemaß bas Rothige vortehren werbe, bamit bie rudftanbigen Beitrage bis jum vorgeschriebenen Termin une eingeliefert werben.

Entlich haben wir bas Begehren einer Divifionsfettion gepruft, bie Beitrage bis und fo lange einzustellen — und gwar icon biejenigen fur 1877 — bis bas gegenwartige, ansehnliche Ber mogen ber Befellichaft Berwenbung finbe. Guer Centralcomité hat inbeffen ben einstimmigen Befchluß gefaßt, baß biefem Begehren fur bas laufende Jahr nicht tonne entsprochen werden, ba fcon eine Angahl Gektitonen ihren bleefahrigen Beitrag entrichtet haben und ba biefer Beitrag von einer ordentlichen Abgeordneten= versammlung festgesett wurde, an welcher übrigens auch bie bes treffende Gettion vertreten war.

Inbessen nat bas Centralcomité bie Frage erwogen, ob biefes Begehren nicht begründet erscheine fur bie Butunft, und ohne und über bie Zwedmäßigfeit einer Ginftellung ber Jahresbeitrage ausausprechen, haben wir beschloffen, bie Ungelegenheit ber Abgeords netenversammlung gu unterbreiten, welche im Monat Auguft in Lausanne ftattfinben wird. Gleichzeitig beschiosen wir, baß biefer Bersammlung auch die Frage einer sofortigen Verwendung eines Theils unseres Bereinsvermögens vorgelegt werde. Dabet benten wir uns eine folche Berwendung in ber Beife, bag ben Schilonen auf Grundlage ihrer nominativetats vom Jahre 1877 Gubficien jugesprochen, ober baß zu Sanden berfelben militarifche Werte ans geschafft, ober enblich, bag gu Bunften von militarifchen Arbeiten und Beröffentlichungen Unterftupungen votirt murben.

Guer Centralcomité hat fich einstweilen hierüber nicht ichluffig gemacht; wir prufen biese Frage und wunschen, daß ein gleiches auch Seitens ber Sektionen geschehe, damit dieselben ihre aufalligen Untrage bei ber Abgeordnetenversammlung gur Geltung bringen fonnen. Auch haben wir gedacht, bag nur biejenigen Settionen in Sachen beschluffahig fein burften, welche banngumal ihre Beitrage fur bas laufenbe Jahr werben entrichtet haben. Demgemaß mare es von Bichtigfeit fur bie Seftionen, fich mit Schlieflich entbieten wir Euch, werthe Baffenbruder, unferen

berglichen und patriotifchen Gruß !

Laufanne, 24. Juni 1877.

Mamens bes Centralcomités: Der Brafibent: Ferb. Lecomte, Dberft-Divifionar. Der Gefretar S. Dumur, Schupenlieutenant.

Angland.

Frantreid. (Die Stanbarte bee 8. frangofifden Ruraffterregiments), bie man nach ber Schlacht von Borth verloren glaubte, ift jum Theil wenigstens, jest nach Berth verloren glaubte, ift jum Theil wenigstens, jest nach sieben Jahren wieder aufgefunden worden. Das "Elf. Jour." berichtet baruber Folgentes: Ein Unteroffigier bes helbenmuthigen Regimente fcheint, ale er am Abend bee 6. August 1870 Alles verloren fah, bie Standarte von ber Stange abgeriffen und bie Seibe an feinen Bufen verborgen gu haben, bamit fie nicht in Schwer vermundet murbe ber Ruraffier in Feinbeshand falle. eine Ambulang gebracht, wo er ftarb, nachdem er einem in feiner Rabe befindlichen Unbefannten bie theure Reliquie mit bem Auftrage anvertraut hatte, biefelbe fo balo wie möglich bem Dberften bes 8. Rurafferregimente juguftellen. Der Unbefannte fielt bas Stanbartentuch fo lange verborgen, bie er bie Sache ale verfcollen betrachtete, ba er bas Felbzeichen nur ale einen golbge= ftidten Geibenlappen von einigem Geldwerthe anfah. Rach feis nem eigenen Weftandnig loste er bie Goloftideret vom blauen und rothen Theile ab, vertaufte fie in Strafburg, warf bie rothe Seibe meg ober gerfiorte fie, machte fich aus ber blauen Seibe ein Salstuch und war ohne Zweifel im Begriff, auch ben weißen Streifen fo zu behandeln, ale ein gludlicher Bufall herrn &. auf Die Spur biefer Borgange fuhrte. Als Sammler von Beift und Beschmad und noch von einem hoberen Interesse getrieben suchte I. ben Befiper bes weißen Streifens aufzutreiben, machte ihn mit Muhe ausfindig und kaufte ihm bas Mittelfelb ber Stanbarte ab. Wir haben basselbe, wie auch die blaue halstuchschleife gesehen. Muf ber einen Seite fieht in golbenen Buchstaben "N. Raifer Napoleon III. bem 8. Ruraffierregiment. N." wind auf ber anbern "8. Comubl, Bagram, Mostowa, Sanau." Bie man hort, hat X. bas von ihm gerettete Stud ber Stanbarte bem Oberften bes 8. französischen Kurafferregiments zugeftellt.

Brehms Thierleben

Zweite Auflage

mit gänzlich umgearbeitetem und erweitertem Text und grösstentheils neuen Abbildungen nach der Natur, umfasst in vier Abtheilungen eine

allgemeine Kunde der Thierwelt

aufs prachtvollste illustrirt

und erscheint in 100 wöchentlichen Lieferungen zum Preis von 1 Marls.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Erschienen sind Band I und IX und durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Zwei Kanzler.

Fürst Gortschakow und

Fürst Bismarck

Jules Klaczko.

8. Geheftet Fr. 10.

Basel.

Benno Schwabe. Verlagsbuchhandlung.